

Berufsausübung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

– Beschränkung von Tätigkeiten nach § 105 BBG und § 41 BeamtStG

Dr. Maximilian Baßlsperger

Bei Beamten, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, besteht in vielen Fällen ein Interesse an einer weiteren beruflichen Tätigkeit. Eine spätere Berufsausübung ist aber nicht ohne Einschränkung möglich, denn der Gesetzgeber hat in § 105 BBG und § 41 BeamtStG für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Grenzen aufgestellt. Außerhalb der üblichen Kommentare ist nur wenig Literatur zu der Thematik vorhanden¹, weshalb das Ziel dieser Arbeit darin besteht, einen Überblick über die Problematik zu geben und Lösungsansätze aufzuzeigen.

I. Gesetzliche Grundlagen

Für eine berufliche Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses führen § 105 BBG² und § 41 BeamtStG die frühere Regelung des § 42a BRRG³ fort. Durch den Erlass dieser beiden Vorschriften wurden nach dem Wegfall der Rahmengesetzgebung für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zwei neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Während § 105 BBG (als Nachfolgeregelung des § 69 a BBG a. F.) für Bundesbeamte gilt, bildet § 41 BeamtStG die Rechtsgrundlage für alle Beamte der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 und 2 BeamtStG). Die Länder haben mittlerweile ihre Vorschriften dem § 41 BeamtStG angepasst.⁴ § 105 BBG und § 41 BeamtStG enthalten neben einer **Anzeigepflicht** auch eine Befugnisnorm zur **Untersagung** von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die frühere Formulierung „Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ wurde – wohl aufgrund der Forderungen der Fachliteratur⁵ – richtigerweise durch „Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung“ ersetzt.

Die beiden Regelungen des § 105 BBG und § 41 BeamtStG weisen bei einigen Punkten Unterschiede auf, wobei es den Landesgesetzgebern ausdrücklich oder konkludent überlassen ist, weitere Einzelheiten für ihren Bereich zu bestimmen.

- § 105 BBG stellt hinsichtlich des Zusammenhangs mit der dienstlichen Tätigkeit auf die letzten fünf Jahre des aktiven Dienstes ab, während § 41 BeamtStG diese – in die Vergangenheit reichende – zeitliche Grenze ausdrücklich den einzelnen Landesgesetzgebern überlässt.
- Zum anderen bestimmt § 105 BBG, dass die Anzeige der geplanten Tätigkeit **schriftlich** zu erfolgen hat, während § 41 BeamtStG dieses Schriftformerfordernis nicht enthält.
- § 105 BBG und § 41 BeamtStG legen übereinstimmend für das Ende der Anzeigepflicht eine Höchstgrenze von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Während § 105 Abs. 1 Satz 2 BBG aber vorgibt, dass die zeitliche Grenze für Anzeigepflicht bei Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf drei Jahre verkürzt wird, überlässt § 41 BeamtStG eine solche **Kürzung** der Höchstfrist ebenfalls dem jeweiligen Landesgesetzgeber.

- Für Bundesbeamte wird in § 105 Abs. 2 Satz 2 BBG die Untersagung ausdrücklich mit der Dauer der Anzeigepflicht verknüpft und ein vorzeitiger Entfall der Befugnisnorm für einen kürzeren Zeitraum festgelegt, während § 41 BeamtStG dazu keine spezielle Aussage enthält.
- Nach § 105 Abs. 3 BBG wird die **Zuständigkeit** für die Entgegennahme der Anzeige und die Untersagung einer verbotenen Tätigkeit bei ehemaligen Bundesbeamten auf die letzte oberste Dienstbehörde übertragen, während § 41 BeamtStG konsequenterweise keine solche Zuständigkeitsregelung enthält.

II. Zweck und Verfassungsmäßigkeit der Regelungen

Während für den aktiven Beamten der Sinn und Zweck des Nebentätigkeitsrechts zusammengefasst darin besteht, die Leistungsbereitschaft zu sichern, die Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu gewährleisten und das Ansehen der Verwaltung nicht zu schädigen⁶, stellt beim Ruhestandsbeamten lediglich der dritte Punkt („Ansehen der Verwaltung“) das maßgebliche Kriterium dar. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt es nicht mehr, dem Dienstherrn die bestmögliche Dienstleistung des Beamten zu sichern, es geht vielmehr nur mehr darum, die Wahrung der Integrität der früheren Dienstleistung des ausgeschiedenen Beamten und damit das Ansehen seines früheren Dienstherrn zu schützen. Letztendlich soll durch § 105 BBG und § 41 BeamtStG aber auch die Integrität des öffentlichen Dienstes insgesamt und damit letztlich auch seine Funktionsfähigkeit geschützt werden.⁷

Für die Frage der Verfassungsmäßigkeit ist Folgendes von wesentlicher Bedeutung: Systematisch gehören die gesetzlichen Beschränkungen des § 105 BBG und des § 41 BeamtStG im Grunde nicht in den Bereich des Nebentätigkeitsrechts, da jede Nebentätigkeit begrifflich in einem Bezug zu einem Hauptamt

1) v. Arnim, ZRP 2006, S. 44 ff; Baßlsperger, ZBR 2004, S. 369 (378); Güdden, „Nebentätigkeit“ der Ruhestandsbeamten (1989); Günther, DÖD 1988, S. 78; ders. DÖD 1989, S. 284 ff; ders., DÖD 1990, S. 129 ff.; Schick, VuL 1984, Heft 12; Summer, ZBR 1988, S. 1 ff.

2) § 105 BBG ist die Nachfolgeregelung des § 69 a BBG.

3) Diese Regelung ist wiederum erst durch das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21.2.1985 (BGBl. I S. 371) in das BRRG aufgenommen worden.

4) Ergänzende Länderregelungen bestehen in Baden-Württemberg (§ 66 BW LBG), Bayern (Art. 86 BayBG), Berlin (§ 68 BlnLBG), Brandenburg (§ 92 BbgLBG), Bremen (§ 79 BremBG), Hamburg (§ 79 HmbBG), Hessen (§ 83 a HBG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 79 LBG M-V), Niedersachsen (§ 79 NDBG), Nordrhein-Westfalen (§ 52 LBG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 77 RP LBG; ab 01.07.2012 § 54 RP LBG), Saarland (§ 93 SDG), Sachsen (§ 89 SächsBG), Sachsen-Anhalt (§ 81 LBG LSA), Schleswig-Holstein (§ 79 SH LBG), Thüringen (§ 71 ThürBG).

5) Vgl. etwa Plog/Wiedow, § 69 a BBG a. F., Rn. 4. m. w. N.

6) Baßlsperger (Fn. 1), S. 378.

7) OVG Lüneburg vom 11.6.2010, DÖD 2010, 250 = IÖD 2010, 202 = ZBR 2011, 51; Kohde, in: v. Roetteken/Rothländer, HBG, § 41 BeamtStG, Rn. 5; Plog/Wiedow (Fn. 5), Rn. 2.